



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

-,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für
Inneres und Sport
-Polizei-

,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 4. Juli 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt - wie mit gleichlautenden Anträgen die Antragsteller der Verfahren 75 G 5/17, 75 G 6/17 und 75 G 7/17 - vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin, mit der das Abhalten von und die Teilnahme an Versammlungen am 7. und 8. Juli 2017 in einem räumlich abgegrenzten Bereich untersagt wird.

Der Antragsteller war nach seinen Angaben während seiner Studienzeit Mitglied der studentischen Hochschulgruppe „Hamburgs Aktive Jurastudierende“, ist seit Beginn seines Referendariats Mitglied des Netzwerks „kritjur“ und ist in Hamburg als Rechtsanwalt tätig. Er macht geltend, er erwarte nach den Erfahrungen mit früheren Gipfeln während des Gipfels der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (im Folgenden: G20-Gipfel) Rechts- und Grundrechtsverletzungen durch Polizeieinsätze. Er wolle auf derartige Vorfälle reagieren und seinen Missmut im Rahmen spontaner Versammlungen in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Polizeieinsatzes kundtun können. Daran würde er durch die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017, veröffentlicht am 9. Juni 2017, gehindert. Durch diese würden Versammlungen während der Zeit des G20-Gipfels von Freitag, den 7. Juli 2017, 6.00 Uhr, bis Samstag, den 8. Juli 2017, 17.00 Uhr in einem ca. 38 km² großen Gebiet untersagt. Gegen die für sofort vollziehbar erklärte Allgemeinverfügung habe er am 1. Juli 2017 Widerspruch erhoben. Er macht geltend, die aufschiebende Wirkung müsse mit Wirkung inter omnes hergestellt werden, weil sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit leerlaufe, wenn bei einer stattgebenden Entscheidung nur ihm die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs zu Gute komme. Auch könne er wegen des Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht darauf verwiesen werden, einen konkreten Anlass für die Teilnahme an einer Versammlung und darauf folgende Zwangsmaßnahmen abzuwarten, bevor er um Rechtsschutz nachsuche. Inhaltlich macht er geltend, es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung, die Allgemeinverfügung sei hinsichtlich des Adressatenkreises zu unbestimmt, die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin sei fehlerhaft, die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes lägen nicht vor und sie sei unverhältnismäßig.

Die Antragsgegnerin tritt dem Vorbringen entgegen.

II.

Der Antrag ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft und der Antragsteller ist als von der Allgemeinverfügung Betroffener auch antragsbefugt. Klarstellend weist das Gericht darauf hin, dass die von dem Antragsteller aufgeworfene Frage, ob eine stattgebende Entscheidung gegenüber einer als Allgemeinverfügung erlassenen versammlungsrechtlichen Verfügung Wirkung nur gegenüber dem Antragsteller oder gegenüber jedermann entfaltet, keine Frage der Zulässigkeit des Antrags ist.

Dem Antragsteller fehlt es auch nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis, denn es erscheint aufgrund der von ihm dargestellten politischen Betätigung nicht von vornherein ausgeschlossen, dass er an polizeikritischen Versammlungen während des G20-Gipfels in dem von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet teilnehmen möchte und dass ihm eine stattgebende Entscheidung in dem vorliegenden Verfahren daher einen rechtlichen Vorteil verschaffen könnte. Die Notwendigkeit vorbeugenden Rechtsschutzes für naturgemäß noch nicht konkret absehbare, versammlungsrechtlich aber grundsätzlich zulässige Spontanversammlungen ergibt sich aus der Fassung der angegriffenen Allgemeinverfügung, die in dem betroffenen Raum und Zeitraum jegliche Versammlung, also auch nach Erlass der Allgemeinverfügung noch anzumeldende oder spontan vorzunehmende Versammlungen untersagt.

2. Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots ist formell ordnungsgemäß [hierzu unter a)]. Auch überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs [hierzu unter b)].

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Antragsgegnerin gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hinreichend begründet, indem sie in der Begründung darauf abstellt, dass auch während eines anhängigen Widerspruchsverfahrens die Durchführung von Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet zu erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit führen würde. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung könnten diese Gefahren auch schon im Zeitraum der Entscheidung über

die Rechtsbehelfe abgewehrt werden (wie OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, Homepage des Hamburgischen Obergerichtes).

b) Die im Rahmen eines Eilantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durchzuführende Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 gegenüber dem Interesse des Antragstellers überwiegt, an angemeldeten oder unangemeldeten Versammlungen in dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auch in der Zeit vom 7. Juli 2017, 6.00 Uhr, bis zum 8. Juli 2017, 17.00 Uhr, teilnehmen oder diese abhalten zu können.

Im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 25). Da die Folgen von Anordnungen, die die Durchführung einer Versammlung beschränken, regelmäßig nicht reversibel sind, muss das verwaltungsgerechtliche Eilverfahren hier zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt (BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, 1 BvR 461/03, juris Rn. 33). Die Verwaltungsgerichte müssen daher schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, 1 BvR 461/03, juris Rn. 33). Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht daher nicht nur summarisch zu prüfen. Sofern dies nicht möglich ist, haben die Fachgerichte jedenfalls eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese hinreichend substantiiert zu begründen (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18).

Gemessen an diesem Maßstab ist offen, ob sich die angefochtene Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird [hierzu unter aa)]. Die danach gebotene Folgenabwägung geht jedoch zu Lasten des Antragstellers aus [hierzu unter bb)].

aa) Im vorliegenden Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes bleibt offen, ob die Allgemeinverfügung rechtmäßig ist.

Mit der Allgemeinverfügung wird ein zeitlich und räumlich begrenztes Versammlungsverbot verfügt. Zwar wird mit der Allgemeinverfügung nicht explizit ein Versammlungsverbot ausgesprochen, sondern es heißt dort nur, dass Versammlungen in dem maßgeblichen Zeitraum nur außerhalb des umschriebenen Bereichs stattfinden dürfen (vgl. S. 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Die hier vorliegende zeitliche und räumliche Beschränkung ist jedoch einem Verbot gleichzusetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris Rn. 54). Denn dem Veranstalter steht ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung zu (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 61) und Art. 8 Abs. 1 GG schützt auch das Interesse des Veranstalters an einem Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen, etwa durch eine möglichst große Nähe zu dem symbolhaltigen Ort (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris Rn. 23). Für Spontanversammlungen kann nichts anderes gelten. Von diesem Verbot sind auch die vom Antragsteller für den Verfügungszeitraum avisierten Spontanversammlungen erfasst (wie OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, a.a.O.).

Die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 beruht auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage [hierzu unter (1)] und ist hinreichend bestimmt [(2)]. Jedoch ist offen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung gegeben sind [(3)].

(1) Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, ein räumlich und zeitlich beschränktes Versammlungsverbot in Form einer Allgemeinverfügung nach § 15 Abs. 1 VersG i. V. m. § 35 Satz 2 HmbVwVfG zu erlassen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, a.a.O., m.w.N.). Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Anwendbarkeit von § 15 Abs. 1 VersG nicht auf jeweils einzelne Versammlungen beschränkt, sondern ermöglicht konkret-generelle Regelungen gegenüber einer unbestimmten Vielzahl von Adressaten, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort zu einem konkreten Anlass versammeln wollen (Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 17. Aufl. 2016, § 15 Rn. 2 f.). Soweit er geltend macht, dass sich die Allgemeinverfügung letztlich als abstrakt-generelles „Flächenverbot“ darstellt (dazu Kniesel a.a.O., Rn. 5), übergeht der Antragsteller, dass es sich bei der streitigen Allgemeinverfügung nicht um eine lediglich räumlich-bezogene, sondern um eine räumlich und zeitlich begrenzte Regelung vor dem Hintergrund eines konkreten Anlasses, des G20-Gipfels, handelt.

§ 15 Abs. 1 VersG ist als Rechtsgrundlage für derartige Allgemeinverfügungen auch hinreichend bestimmt, denn die Anforderungen an den Erlass versammlungsbeschränkender

Verfügungen sind darin eindeutig bestimmt und diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob Gegenstand der Verfügung eine einzelne Versammlung oder eine – mögliche, nur nach Zeit und Ort erfasste – Vielzahl von Versammlungen ist. Soweit der Antragsteller weiter geltend macht, räumlich-bezogene Verbots- und Beschränkungsmöglichkeiten seien in § 15 Abs. 2 VersG (abschließend) geregelt, übersieht er, dass diese Norm nicht abschließend formuliert ist (...kann insbesondere...).

(2) Die Allgemeinverfügung ist hinreichend bestimmt. Die Kammer kann die von dem Antragsteller am Anfang des Gliederungspunktes III.2.b) der Antragsschrift geäußerten Zweifel hinsichtlich des von der Allgemeinverfügung betroffenen Personenkreises nicht nachvollziehen. Aus seinen eigenen, den formulierten Zweifeln vorangestellten und zutreffenden Ausführungen ergibt sich bereits, dass von der Allgemeinverfügung Veranstalter, Leiter und Teilnehmer von Versammlungen zu der betreffenden Zeit in dem betroffenen Bereich unabhängig davon erfasst sind, ob sie Störer oder Nichtstörer sind. Dies ergibt sich im Übrigen daraus, dass das Verbot im Tenor der Allgemeinverfügung allein an räumliche und zeitliche Grenzen geknüpft ist, nicht aber an die Funktion betroffener Personen im Rahmen von Versammlungen oder an deren Störereigenschaft.

(3) Jedoch ist offen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung gegeben sind.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, juris Rn. 41). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 63; Urt. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, juris Rn. 101) und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den

Gegnern der Freiheit gewährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, juris Rn. 67).

Zwar liegt nach den erkennbaren Umständen bei Durchführung der avisierten Versammlungen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor [hierzu (a)]. Offen bleibt nach den für das Gericht derzeit erreichbaren Erkenntnissen jedoch, ob ein polizeilicher Notstand vorliegt [hierzu (b)].

(a) Nach den für das Gericht im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes erkennbaren Umständen liegt bei Durchführung der von dem Antragsteller avisierten Versammlungen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung nach § 15 Abs. 1 VersG ist zunächst eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 77). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris R. 20 m. w. N.).

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller oder Teilnehmer der von ihm avisierten Versammlungen in der Vergangenheit versammlungsspezifische Rechtsverletzungen zu verantworten hatte oder solche von ihnen drohen. Entgegen dem Einwand des Antragstellers in seiner Antragschrift ist ebenfalls nicht entscheidend, ob von den von ihm avisierten Spontanversammlungen selbst voraussichtlich eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und dies von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt wurde. Denn die Allgemeinverfügung betrifft alle Versammlungsteilnehmer in dem 38 km² großen Gebiet, also eine unbestimmte Vielzahl von Personen. Es kommt daher

auf eine Gesamtbetrachtung an, ob aus dem Kreis der Teilnehmer von Demonstrationen und sonstigen Aktionen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 52; VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17, Homepage des Verwaltungsgerichts Hamburg, S. 16 f. BA).

Dazu hat das Verwaltungsgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2017 (16 E 6288/17, a.a.O.) ausgeführt, es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ohne das in der Allgemeinverfügung geregelte, zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot zu unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in dem Geltungsbereich der Verfügung kommen werde. Ohne die Allgemeinverfügung bestehe zum einen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens an der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens sowohl der Teilnehmer des G20-Gipfels als auch der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter, insbesondere durch Blockaden der Transportstrecken (a.a.O., S. 17 f.), die im Vorfeld der Veranstaltung im Internet zahlreich angekündigt wurden und in dem Beschluss im Einzelnen wiedergegeben werden (a.a.O., S. 19 ff.). Zum anderen bestehe durch Blockaden eine hohe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Durchführung der staatlichen Veranstaltung des G20-Gipfels (a.a.O., S. 27). Die erkennende Kammer schließt sich den Ausführungen zur Gefahrenprognose in dem genannten Beschluss an und macht sich diese zu eigen (ebenso OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 10 ff., a.a.O.; VG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 5 E 6475/17, S. 7 ff.; Beschl. v. 30.6.2017, 3 E 6460/17, S. 9 ff., Beschluss v. 30.6.2017, 7 E 6480/17, S. 5 ff – jeweils Homepage des Verwaltungsgerichts Hamburg).

Die Gefahrenprognose wird zudem durch aktuelle Erkenntnisse bestätigt. Hierzu führt das Hamburgische Obergericht in seinem Beschluss vom 3. Juli 2017 (4 Bs 142/17) bezugnehmend auf die Gefahrenprognose in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 27. Juni 2017 (a.a.O.) ergänzend aus:

„Die dargestellten Gefahren für die ausländischen Gipfelteilnehmer, Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte, die auswärtigen Beziehungen des Bundes und die staatliche Veranstaltung des G20-Gipfels in Hamburg werden auch durch die neuesten Erkenntnisse noch einmal unterstrichen:

So äußerten sich etwa Rechtsanwalt Beuth und der „Alt-Autonome Peter H.“ in einem am 19. Juni 2017 in der taz.nord abgedruckten Interview (Bl. 38 der Sachakte, Band 4) u. a. wie folgt: „Beuth: ‚(...) Es wird einer der größten schwarzen Blöcke, die es in Europa jemals gegeben hat. Das merken wir schon an der Mobilisierung.‘ (...) Beuth: ‚G20 in Hamburg – und dann auch noch im linken Szeneviertel – wird als eine unglaubliche Provokation (...) verstanden. Die wollen hier mit 20.000 Einsatzkräften üben und wir wollen es ihnen schwer machen.‘ (...) Peter H.: ‚Wir sind auch beteiligt an den Blockaden und an der Großdemonstration am 8. Juli.‘ Beuth: ‚Es bringt ja nichts, super peacig anzufangen und sich dann langsam zu

steigern. Wir wollen zeigen: Das läuft so nicht und ihr macht nie wieder einen Gipfel in einer europäischen Großstadt. Um das deutlich zu machen, sind einige Leute bereit, ein gewisses Risiko einzugehen.' Beuth: '(...) Wenn sie uns nicht losgehen lassen, werden wir das nicht kampfflos hinnehmen. Oder wenn sie uns (...) sofort angreifen, wird es natürlich knallen.'" Auf der Internetseite <http://www.attac.de/kampagnen/g20-in-hamburg/aktionstag-7-juli/> (abgerufen am 2. Juli 2017) heißt es zum Aktionstag 7. Juli von attac: „Am frühen Morgen wird versucht, die Straßen rund um die Messe zu verstopfen, um Sand im Getriebe des Gipfels zu sein.“ Auf der Internetseite <http://www.blockg20.org/termine> (abgerufen am 2. Juli 2017) wird ausgeführt: „Uns reicht es dabei nicht nur symbolisch zu protestieren um unsere Ablehnung der G20 kund zu tun. Wir werden den Ablauf des Gipfels stören und uns die Straßen und die Stadt zurückholen. Wir werden am ersten Tag des Gipfels, Freitag den 07.Juli, die Anreise der Gipfelteilnehmer zu den Messehallen in St. Pauli blockieren.“

Diese Ausführungen macht sich die Kammer ebenfalls zu Eigen. Ergänzend verweist die Kammer für die Gefahrenprognose auf die Internetseite <http://www.blockg20.org/> – organisiert von Aktion Block G20, attac und der Interventionistischen Linken –, wo unter anderem sogenannte „Aktionskarten“ zu finden sind, die die möglichen Transportwege im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung im Einzelnen darlegen. Unter der Rubrik „Aktionsbild“ findet sich unter anderem folgender Absatz:

„Viele von uns werden sich in zahlreich stattfindenden Aktionstrainings auf diese Aktion vorbereiten. Unser Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf des Gipfels spürbar zu stören. Gemeinsam erobern wir uns die Stadt zurück, zusammen umzingeln, stören und blockieren wir ihre selbstgerechte Inszenierung als Forum der Weltenerretter. Denn sie sind die Brandstifter. Wir setzen sie fest, weil ihre Grenzen Millionen Menschen und ihre Hamburger Gitter einer ganzen Stadt die Bewegungsfreiheit nehmen. Das Wort »Zufahrtswege« wird es an diesem Tag nur in Verbindung mit dem Wort »verstopft« geben.

Unsere Aktionsform sind angekündigte Massenblockaden, die aus Menschen bestehen werden, sowie Materialblockaden. Kreative Hilfsmittel wie Großpuppen, Absperrbänder, Luftmatratzen, Fahrrad-Tandems, Einkaufswägen, Banner, Regenschirme etc. werden dabei zum Einsatz kommen. Wir werden dabei der Selbstinszenierung der Macht die Bilder eines kreativen und bunten Widerstands entgegensetzen. Viele von uns werden ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit durch körperschützende Materialien verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir werden laut sein, auch stellvertretend für diejenigen, die nicht in Hamburg sein können.“

Dem tritt der Antragsteller nicht substantiiert entgegen, wenn er vorträgt, dass die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin auf keiner ausreichenden Tatsachengrundlage beruhe und die Schätzungen zu den gewaltbereiten Teilnehmern ohne jede Grundlage erfolgt seien. Insbesondere lässt der Vortrag des Antragstellers jegliche Auseinandersetzung mit den zahlreichen in der Allgemeinverfügung, in den genannten gerichtlichen Beschlüssen und ergänzend hier angeführten Aufrufen zu Blockadeaktionen im Internet vermissen. Im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin anlässlich der Demonstration „Für eine solidari-

sche Welt – gegen den G20 Gipfel in Hamburg!“ am 6. Juli 2017 erwarteten 7.000 bis 8.000 gewaltbereiten Linksextremisten ist anzumerken, dass sich diese Prognose ausweislich der Lagebeurteilung der Polizei vom 31. Mai 2017 (Sachakte Band 1, S. 25) auf konkrete Anhaltspunkte stützt, nämlich die Informationen zu den geplanten Aktionen verschiedener linker Organisationen und Bündnisse sowie auf Erfahrungswerte vergangener Demonstrationen der linken Szene in Hamburg (exemplarisch wird die Demonstration „Selbstorganisation statt Repression! Refugee-Bleiberecht, Esso-Häuser und Rote Flora durchsetzen“ am 21. Dezember 2013 mit geschätzt 4.000 gewaltbereiten Teilnehmern genannt) (vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, a.a.O., S. 30). Der Antragsteller hat dazu keine anderen Tatsachen vorgetragen, die eine abweichende Prognose zuließen. Soweit der Antragsteller ferner vorträgt, dass die bisherigen Versammlungen im Vorfeld des G20-Gipfels friedlich verlaufen seien und nur geringe Teilnehmerzahlen aufgewiesen hätten, verkennt er, dass diese Aspekte keinen relevanten Einfluss auf die Gefahrenprognose für die Veranstaltungstage des G20-Gipfels am 7. und 8. Juli 2017 haben, für die die Blockaden angekündigt sind.

(b) Es ist derzeit offen und bedarf einer Prüfung im Hauptsacheverfahren, ob die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes vorliegen.

Durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 wird auch die Versammlungsfreiheit von Versammlungsteilnehmern beschränkt, die sich – wie der Antragsteller – friedlich versammeln wollen und nicht die Absicht haben, sich an durch Art. 8 GG nicht gedeckten Verhinderungsblokaden oder anderen rechtswidrigen Aktionen zu beteiligen. Deshalb ist die Allgemeinverfügung grundsätzlich nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorliegen (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 23 ff., veröffentlicht auf der Homepage des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts). Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstandes setzt voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden können und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene bzw. – soweit erforderlich – durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. Soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der friedlichen Versammlung handeln, gefährdet werden, hat die Behörde zunächst gegen diese vorzugehen (BVerwG, Beschl. v. 1.10.2008, 6 B 53/08, juris Rn. 5). Dies setzt wiederum voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit andernfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum

Schutz der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht allerdings nicht (OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 24). Vielmehr ist es grundsätzlich erforderlich, dass die darlegungs- und beweisbelastete Behörde die Anzahl der erforderlichen Polizeibeamten, die zum Schutz der Durchführung aller durch die Allgemeinverfügung verbotenen friedlichen Versammlungen notwendig wären, benennt und diese Zahl dann mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Beamten vergleicht (hierzu und zum Folgenden: VG Hamburg, Beschl. v. 28.6.2017, 20 E 6320/17, S. 31, veröffentlicht auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Hamburg). Darüber hinaus muss sie gegebenenfalls nachweisen, dass und in welchem Umfang sie sich im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 35 GG an die Behörden der anderen Länder und des Bundes gewandt hat und in welchem Umfang diesem Ersuchen entsprochen wurde. Darzulegen ist schließlich für den Fall, dass dem Amtshilfeersuchen nicht vollständig entsprochen wurde, aufgrund welcher konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den jeweiligen Ländern und aufgrund welcher konkreter, gegenüber einer durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlung vorrangig zu schützenden sonstigen Veranstaltungen keine ausreichenden Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung und der Rechtsgüter Dritter zur Verfügung gestellt wurden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 21; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 19, 23; VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, S. 9, veröffentlicht auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Hamburg).

Zwar ist derzeit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht geklärt, ob sich dieser Maßstab zum Nachweis des polizeilichen Notstands, der für die typische versammlungsrechtliche Konstellation von Demonstration und Gegendemonstration entwickelt wurde, ohne weiteres auf die hiesige Situation des vielfältigen Protests gegen den G20-Gipfel und der damit einhergehenden komplexen polizeirechtlichen Einsatzsituation übertragen lässt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 24). Jedoch kann diese schwierige Frage im Rahmen des Eilrechtsschutzes nicht abschließend beantwortet werden, sondern muss einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, juris, Rn. 23). Um dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, dem als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zu Gute kommt, in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang gebührt (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris, Rn. 61), im vorliegenden Eilverfahren ausreichend Rechnung zu tragen, wendet die Kammer zugunsten des Antragstellers den in der Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts in Be-

zug auf den polizeilichen Notstand entwickelten Maßstab der Darlegungs- und Beweislast (OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 19 ff.) an.

Gemessen an diesem Maßstab ist derzeit offen und im Rahmen des Hauptsacheverfahrens endgültig zu klären, ob sich die Antragsgegnerin zu Recht auf den polizeilichen Notstand beruft. Einerseits hat die Antragsgegnerin die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands nicht lediglich behauptet. Sie hat vielmehr substantiiert ebenso zum angemeldeten Bedarf an Polizeikräften vorgetragen, wie zu den ernsthaften Amtshilfeersuchen an die Polizeibehörden der anderen Bundesländer und an die Bundespolizei, durch die der angemeldete Bedarf gedeckt werden sollte, und zu der bestehenden Unterdeckung an Polizeikräften (OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 25 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 28.6.2017, 20 E 6320/17, S. 31 ff.). Andererseits hat die Antragsgegnerin nicht substantiiert dargelegt, aus welchen Gründen die Behörden des Bundes und der Länder nur in dem genannten Umfang bereit oder in der Lage sind, die erbetene Amtshilfe zu leisten (vgl. hierzu und zum Folgenden: VG Hamburg, Beschl. v. 28.6.2017, a.a.O., S. 34). So werden zwar nach Angaben der Antragsgegnerin alle Behörden verfügbare Kräfte nach Hamburg entsenden. Es fehlen indes konkrete Angaben darüber, warum die benötigten und angeforderten Polizeikräfte nicht nach Hamburg entsendet werden können. Soweit sich die Antragsgegnerin auf die erhöhte abstrakte Terrorgefahr in allen Bundesländern und die Einbindung der Bundespolizei in Grenzkontrollen sowie die Sicherung der Anreisewege und der eigenen Liegenschaften beruft, bleibt der Vortrag abstrakt und es fehlen prüfbare Angaben zu der Anzahl der für diese Aufgaben benötigten Hundertschaften. Auch mit dem Hinweis darauf, dass der G20-Gipfel in der Sommerurlaubszeit mehrerer Bundesländer stattfindet, weshalb eine weitere Mobilisierung von Einsatzkräften erschwert werde, kann die Antragsgegnerin das Eingreifen des polizeilichen Notstands nicht begründen. Insoweit verweist der Antragsteller zu Recht darauf, dass die Antragsgegnerin diesen Umstand frühzeitig hätte erkennen und berücksichtigen müssen und dass sie nicht überzeugend dargelegt hat, weshalb das erste Amtshilfeersuchen erst am 7. April 2017, zu einem Zeitpunkt, an dem die gewöhnliche Urlaubsplanung fortgeschritten gewesen sein dürfte, erfolgte.

Ob die Antragsgegnerin aus Sicherheitsgründen zu Recht keine konkreten Angaben zu den in den anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei grundsätzlich zur Verfügung stehenden Kräften, zu den jeweils tatsächlich zur Verfügung gestellten Kräften und zu den jeweiligen Gründen, keine weiteren Kräfte zur Verfügung zu stellen, gemacht hat, lässt sich im vorliegenden Eilverfahren nicht aufklären. Allerdings führt diese Unauf-

klärbarkeit – trotz der Annäherung des versammlungsrechtlichen Eilverfahrens an das Hauptsacheverfahren in Bezug auf die Prüfungsdichte vor dem Hintergrund, dass das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren zum Teil Schutzfunktionen übernehmen muss, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, 1 BvR 461/03, juris, Rn. 33) – nach Ansicht der Kammer nicht zu einer Beweislastentscheidung zu Lasten der Antragsgegnerin (in diese Richtung: VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, S. 11). Denn es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens feststellen lassen wird, dass die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorlagen. Vielmehr sind Anhaltspunkte für das Vorliegen des polizeilichen Notstands vorhanden, die trotz der insoweit bestehenden Darlegungs- und Beweislast der Antragsgegnerin die Annahme offener Erfolgsaussichten rechtfertigen. Anders als in dem Sachverhalt, der dem Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 11. September 2015 (4 Bs 192/15, juris) zu Grunde lag (statt 37 erbetener wurden nur 14 Hundertschaften bereitgestellt), haben die anderen Bundesländer und die Bundespolizei nicht nur in geringem Umfang, sondern 76 externe Hundertschaften (Stand: 4. Juli 2017, 10 Uhr) zugesagt. Außerdem spricht der Einsatz von 8 externen sogenannten Alarmhundertschaften dafür, dass bereits außerordentliche Reserven mobilisiert worden sind.

bb) Die hiernach vorzunehmende sorgfältige, die Bedeutung des Art. 8 Abs. 1 GG berücksichtigende Folgenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers.

Im Rahmen dieser Abwägung sind einerseits die Folgen zu berücksichtigen, die für den Antragsteller und die weiteren potenziellen Versammlungsteilnehmer in Bezug auf die Ausübung ihres durch Art. 8 GG geschützten Rechts eintreten, wenn die beabsichtigten Spontanversammlungen nicht durchgeführt werden dürften, sich bei einer späteren Überprüfung aber herausstellte, dass die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands nicht vorlagen. Andererseits ist zu würdigen, welche Folgen es für den Antragsteller und die potenziellen Teilnehmer der möglichen Spontanversammlungen sowie für Dritte hätte, wenn diese stattfänden, sich aber später herausstellte, dass ein polizeilicher Notstand tatsächlich vorlag. Diese Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass in der gegenwärtigen Situation die Spontanversammlungen nicht wie von dem Antragsteller beabsichtigt innerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung stattfinden dürfen, da dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führte, dass der ordnungsgemäße Ablauf und Abschluss des G20-Gipfels gefährdet und die Gesundheit und das Leben der Gipfel- und Versammlungsteilnehmer, der sie schützenden Polizeibeamten sowie unbeteiligter Dritter verletzt wird. Dem Schutz der vorgenannten Rechtsgüter gebührt nach Auffassung

der Kammer der Vorrang gegenüber dem Recht auf Durchführung von Spontanversammlungen gegen aus Sicht des Antragstellers rechtswidrige Polizeiaktionen.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Untersagung von Spontanversammlungen des Antragstellers und weiterer potenzieller Teilnehmer gegen aus seiner Sicht rechtswidrige Polizeiaktionen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einen massiven Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 8 GG beinhaltet. Denn zum grundrechtlich geschützten Bereich zählt – wie bereits oben ausgeführt – vor allem auch das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung. Die Intensität der Rechtsbeeinträchtigung wird kaum dadurch gemindert, dass der Antragsteller gegen aus seiner Sicht rechtswidrige Polizeiaktionen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs demonstrieren darf. Insbesondere würde dadurch der von dem Antragsteller gewünschte zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der jeweiligen Polizeiaktion stark gelockert, da er zunächst den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung verlassen müsste.

Dieser Eingriff in die Versammlungsfreiheit wird vorliegend jedoch durch schwerwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Denn würde die begehrte vorläufige Regelung getroffen und könnten dadurch Spontanversammlungen in der von dem Antragsteller angekündigten Art und Weise stattfinden, müsste die Antragsgegnerin die damit verbundenen Folgen bewältigen. Dazu ist die Antragsgegnerin nach Ansicht der Kammer nicht in der Lage, ohne dass es dabei zur Gefährdung des ordnungsgemäßen Ablaufs des G20-Gipfels und der Gesundheit und des Lebens der Gipfel- und Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter kommt. Derartige Gefährdungen sind vielmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Zum einen folgt aus der Art und Weise der von dem Antragsteller beabsichtigten Spontanversammlungen eine unüberschaubare Gefährdungslage für die genannten Rechtsgüter. Da Polizeieinsätze innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs jederzeit und überall stattfinden können, könnten auch dagegen gerichtete Spontanversammlungen jederzeit und überall stattfinden. Folge dessen wäre also eine unbestimmte Anzahl von Versammlungen an unbestimmt vielen Orten und mit unbestimmt vielen Teilnehmern. Solchen Spontanversammlungen würden einerseits in erheblichem Maß dezentral Polizeikräfte binden, die dann z.B. nicht mehr für die eigentliche Transportsicherung zur Verfügung ständen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Unterdeckung des Bedarfs iHv 20 Hundertschaften besteht. Andererseits wohnt solchen Spontanversammlungen ihrerseits ein erhebliches Blockadepotenzial inne. Dies gilt insbesondere an Transportstrecken und Veranstaltungsorten, für die bereits Blockadeaktionen angekündigt wurden, da an diesen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Polizeieinsätze stattfinden werden. Dagegen gerichtete Spontanversammlungen könnten ihrerseits die Transport-

strecken oder den Veranstaltungsort blockieren, zumal bei lebensnaher Betrachtung ein schneller Zulauf von bereits vor Ort anwesenden Blockadewilligen sehr wahrscheinlich ist. Hinzu kommt, dass auch die Anreise von Teilnehmern zu einer solchen Spontanversammlung geeignet wäre, andere Transportwege zu blockieren. In diesem Zusammenhang steht auch zu erwarten, dass gewaltbereite und gewaltsuchende Personen sich der Spontanversammlung anschließen würden, um dann eine Blockadewirkung herbeizuführen oder aus der Versammlung heraus Gewalttaten zu begehen.

Zum anderen würde die von dem Antragsteller beabsichtigte Art von Spontanversammlungen eine effektive Polizeiarbeit erschweren, weil jeder Polizeieinsatz, der aus Sicht des Antragstellers rechtswidrig ist, eine Spontanversammlung auslösen könnte, wobei im Fall von Polizeieinsätzen gegen die Spontanversammlung dagegen wieder eine neue Spontanversammlung einberufen werden könnte. Der Antragsgegnerin wäre es dann nicht mehr möglich, Gefährdungen der genannten Rechtsgüter zu verhindern.

Schließlich sind keine Gründe dafür ersichtlich, im Rahmen der Folgenabwägung den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung räumlich oder zeitlich zu begrenzen. Alternativen zu dem von der Allgemeinverfügung umfassten Transportkorridor zwischen dem im Norden Hamburgs gelegenen Flughafen zu den Veranstaltungsorten auf dem Messegelände und zu den Hotels, in denen die Gipfelteilnehmer untergebracht sind, liegen nicht vor. Aus den nachvollziehbaren Auskünften der Antragsgegnerin vom 4. Juli 2017 ergibt sich, dass weder ein Hubschraubertransport der Staats- und Regierungschefs zwischen dem Hamburger Flughafen und dem Messegelände möglich ist, noch das Airbus-Gelände in Finkenwerder als Flughafen für die Staats- und Regierungschefs in Betracht kommt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 VwGO. Dabei trägt das Gericht mit der Festsetzung des Streitwerts auf 5.000 Euro – und damit des Doppelten des nach Nr. 45.4 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2013, vorgesehenen Streitwerts – dem Umstand Rechnung, dass der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz nicht nur hinsichtlich einer Versammlung, sondern hinsichtlich einer unbestimmten Vielzahl von Versammlungen sucht. Der Streitwert ist auch nicht für das Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren, denn mit der vorliegenden Entscheidung wird die Hauptsache vorweggenommen.